

## SATZUNG

### der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.2010

---

#### § 1

##### Name, Aufgaben und Ziele

(1) Der Name des Vereins lautet:

*Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.*

(2) Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die Entwicklung der Otto-von-Guericke-Universität durch Geldzuwendungen zu unterstützen. Diese Mittel sollen der Forschung, der Lehre, dem Studium, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung dienen und es sollen die internationalen Aktivitäten der Universität gefördert werden, um den Universitätsstandort Magdeburg weiter zu konsolidieren.

(3) Der Verein kann zum Erfüllen dieser Aufgaben in unterschiedlicher Weise fördern. So ist es möglich, Stipendien für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und Vortragsveranstaltungen sowie Maßnahmen durchzuführen, die dem Image der Universität und der Attraktivität des Universitätsstandortes dienen. Unterstützt werden sollen weitere geeignete Maßnahmen der Werbung um Studierende und für Studiengänge. Dazu kann der Verein durch seine Mitglieder vielfältige Kontakte mit Repräsentanten unterschiedlicher Bereiche anbahnen, um die Bedeutung der Universität für die Stadt Magdeburg und das Land Sachsen-Anhalt darzustellen.

(1) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne, Einnahmen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben im Sinne des 3.

Abschnittes der Abgabeordnung (*Steuerbegünstigte Zwecke* § 51 ff. AO) verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt oder wenn es länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. In beiden Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Persönlichkeiten, die sich für die Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 4**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  - c. Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Vereines,
  - d. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - h. Beschlussfassung über die Wahlordnung,
  - i. Anhörung zum Ausschluss von Mitgliedern und
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich in Magdeburg statt. Die Einladungen ergehen durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt rechtswirksam durch eine mindestens 2 Wochen vorher an alle Mitglieder versandte Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in Verbindung mit der Übergabe notwendiger Unterlagen (Vorlagen).
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand einberufen werden: Sie müssen stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung des Vereines und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstandsvorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit des Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 des BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über die Arbeit des Vereins,
  - c. jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes des Vereins,
  - d. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 7**

### **Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus:

- a. mit Beiträgen der Mitglieder,
- b. mit staatlichen/kommunalen sowie öffentlichen Mitteln,
- c. mit verbandseigenen Mitteln,
- d. mit Spenden und
- e. durch Sponsoring.

## **§ 8**

### **Beiträge**

- (1) Die jährlichen Mindestbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes getrennt nach Einzelpersonen, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen festgesetzt.
- (2) Einzelheiten der Beitragsstaffelung und der Beitragserhebung regelt eine gesonderte Beitragsordnung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.

## **§ 9**

### **Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bzw. Aufhebung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage:

## **Beitragsordnung**

---

### **1. Einzelpersonen (Einfache Mitgliedschaft)**

Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 35,00 €.

### **2. Juristische Personen (Firmenmitgliedschaft)**

Der jährliche Beitrag richtet sich nach der Selbsteinschätzung des Mitglieds, jedoch mindestens 150,00 €.

### **3. Sonstige Personenvereinigungen**

Der jährliche Beitrag richtet sich nach der Selbsteinschätzung des Mitglieds, jedoch mindestens 35,00 € pro Person.

#### **Ergänzung zur Beitragsordnung:**

1. Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Personen) zahlt den festgelegten Jahresbeitrag (Kalenderjahr), der in den ersten beiden Monaten des Jahres fällig ist [vgl. Satzung § 8, (3)].
2. Die Beitragserfassung hat grundsätzlich per Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmen werden vom Vorstand entschieden.
3. Fördermitglieder sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die neben ihrem Mitgliedsbeitrag eine angemessene Jahresspende dem Verein im Kalenderjahr in Höhe
  - ◆ von mindestens 40,00 € bei natürlichen Personen
  - ◆ von mindestens 400,00 € bei juristischen Personenzukommen lassen.
4. Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind:
  - ◆ Einladungen und freier Eintritt zu Veranstaltungen der OvGU, die durch die GdFF organisiert werden.
  - ◆ Kostenlose Übersendung der Periodika der Universitätsleitung.